



Förderrichtlinien für umweltrelevante Investitionen

§ 1

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch
 - 1.1. Senkung des fossilen Energieverbrauches
 - 1.2. Verminderung der CO₂- und SO₂-Belastung der Luft
 - 1.3. Verminderung der Rauchgasemissionen
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewußtseins der Bürgerinnen und Bürger

§ 2

Gegenstand der Förderung

1. Die Gemeinde Muckendorf-Wipfing fördert die Errichtung von
 - Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in förderungswürdigen Objekten im Gemeindegebiet
 - nachträgliche Wärmedämmung oder thermische Generalsanierung von Wohngebäuden
 - Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger
2. Eine Förderung wird auch dann gewährt, wenn für eine Anlage im Sinne des Abs. 1 bereits von einer anderen öffentlichen Stelle eine Förderung gewährt wurde oder wird.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Unter Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind Kollektoranlagen zur Aufbereitung von Warmwasser für den Haushalt, zur Raumheizung oder zur gewerblichen Nutzung, sowie photovoltaische Anlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie aus Solarzellen, nicht jedoch zur Schwimmbad-Heizung zu verstehen. Gefördert werden alle für den gesicherten und sinnvollen Betrieb notwendigen Anlagenkomponenten.
2. Unter förderungswürdigen Objekten sind alle Gebäude zu verstehen in welchen ein ordentlicher Wohnsitz begründet werden kann und Gewerbebetriebe, nicht aber Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Wohn- und Betriebsobjekte, für die eine weitere Nutzungsdauer von mindestens 30 Jahren nicht mehr gewährleistet erscheint, zu verstehen.

§ 4

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung der Gemeinde Muckendorf-Wipfing für die im § 2.1 angeführten Anlagen und für die im § 3.2. definierten förderungswürdigen Objekte besteht aus einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten der Anlagen bzw. Vorhaben.

1. Thermischen Generalsanierung

Erreichen einer Punkteanzahl für die wärmetechnische Verbesserung laut NÖ Eigenheimsanierung ("Punkte auf Basis Energieausweis")	Ausbezahlter Zuschuss
55-74 Punkte	€ 400,-
75-89 Punkte	€ 600,-
90-99 Punkte	€ 800,-
100 Punkte	€ 1000,-

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Förderungsbestätigung der NÖ Landesförderung.

2. Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile. Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer kostenlosen Beratung der Energieberatung NÖ, 02742/22144 oder Baumeister, etc.) zu berechnen und zu dokumentieren. Die durchgeführten Verbesserungen sind durch Originalrechnungen nachzuweisen.

Gedämmter Bauteil	U-Wert nach erfolgter Sanierung \leq	Ausbezahlter Zuschuss
Außenwand	$\leq 0,25$	20 %, max. 250,-
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	$\leq 0,2$	20 %, max. 150,-
Kellerdecke/ erdberührter Fußboden:	$\leq 0,35$	20 %, max. 100,-

3. Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	Mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 300,-
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 400,-

Wenn mehrere Wohneinheiten von einer Solaranlage versorgt werden: zusätzlich € 70,- für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist.
Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Förderungsbestätigung der NÖ Landesförderung oder eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma und Vorlage saldierter Originalrechnungen.

Wenn im Zuge einer Gesamtanierung auch eine Solaranlage zur Warmwasserbereitung (mit Zusatzheizung) über das Punktesystem gefördert wird, ist eine Förderung der Einzelmaßnahme nicht möglich.

4. Förderung von Biomasseheizungen

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird. **Die Heizsysteme sollen nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen kombiniert werden.**

- **Heizanlagen mit automatischer Beschickung** (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Stückholzkessel (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher** und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Kachelofen-Ganzhausheizungen** – das sind meist Kachelöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung)
- **Nahwärmeanschlüsse**

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Biomasseheizung	Wie oben beschrieben	10 % der Investitionskosten max. € 500,--

Wenn mehrere Wohneinheiten von einer Biomasseheizung versorgt werden: zusätzlich € 70,- für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist.
Biomasse-Einzelheizungen werden nur dann gefördert, wenn ein Anschluss an die örtliche Fernwärmeversorgung nicht möglich ist.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Förderungsbestätigung der NÖ Landesförderung oder eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma und Vorlage saldierter Originalrechnungen.

Wenn im Zuge einer Gesamtanierung auch eine Biomasseheizung über das Punktesystem gefördert wird, ist eine Förderung der Einzelmaßnahme nicht möglich.

5. Förderung von Photovoltaikanlagen

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	Mind. 1 kWp bis max. 5 kWp	€ 200,- je kWp

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Anlagenbeschreibung, die Bestätigung der Inbetriebnahme durch den Installateur, der saldier-ten Rechnungen und des Übernahmevertrages mit dem Energieversorgungsunternehmen.

6. Das Gesamtausmaß der Förderung darf € 1.500,-- je Objekt nicht überschreiten

§ 5

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz, sowie gemeinnützige Wohnungsunternehmen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen österreichische Staatsbürger oder einem solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

§ 6

Förderungsvoraussetzungen

1. Das Objekt im Sinne von § 2.1. muß sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Muckendorf-Wipfing befinden.
2. Förderungswerber müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Muckendorf-Wipfing (in der Bundeswählerevidenz eingetragen) haben. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Anlage befindet, muss vom Förderungswerber nach Inbetriebnahme der Anlagen ganzjährig bewohnt werden.
3. Der Förderungswerber im Sinne von § 5 kann in einem Zeitraum von 20 Jahren für ein und dieselbe Anlage im Sinne von § 2.1. nur einmal von der Gemeinde Muckendorf-Wipfing eine Förderung erhalten.

§ 7

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Gemeinde Muckendorf-Wipfing aufgelegten Formblattes schriftlich in der Gemeindekanzlei einzubringen.
2. Vor der Installierung und Montage einer Anlage bzw. Errichtung des Vorhabens im Sinne von § 2. 1. sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Bauanzeigen bzw. Baubewilligungen einzubringen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
 - 3.2. Saldierte Rechnung(en) eines befugten Gewerbetreibenden über die Anschaffung und Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme.
 - 3.3. Baubehördliche Bestätigung, daß bei der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme die baubehördlichen Vorschriften eingehalten werden.
 - 3.4. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 1 Jahr nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen.
 - 3.5. Für in Selbstbauweise errichtete Anlagen sind saldierte Rechnungen der Materialanschaffung vorzulegen. Bei Zweifel an der Förderungswürdigkeit und Funktionsfähigkeit einer solchen Anlage kann die Gemeinde ein positives Attest eines befugten Fachmannes auf Kosten der Förderungswerbers verlangen (siehe auch § 8).
4. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeinderat.
5. über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
6. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

§ 8

Kontrolle

Die Gemeinde Muckendorf-Wipfing behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

§ 9

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht widmungsgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzahlen.

§ 10

Gesamtausmaß und Berichterstattung

Über die insgesamt bewilligten Förderungsansuchen, den Gesamtstand der ausbezahlten Zuschüsse sowie über allenfalls abgelehnte Förderungsansuchen ist dem Gemeinderat von der Umweltgemeinderrätin jährlich bis 31.03. des Folgejahres zu berichten.

§ 11

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Muckendorf-Wipfing. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

§ 12

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 16. Dezember 2011 beschlossen wurden, gelten für Anträge ab 01.01.2012. Die Richtlinien des Gemeinderates vom 10.12.2010 treten gleichzeitig außer Kraft.

§ 13

Wirksamkeitende

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten bis auf weiteres.

Der Bürgermeister
(Grüssinger Hermann)